

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 52/12 B

L 2 R 303/10 (Hessisches LSG)
S 21 R 770/08 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 13. Dezember 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Hessische LSG hat mit Urteil vom 13.12.2011 einen Anspruch der Klägerin auf höhere Regelaltersrente unter Berücksichtigung der Zeit vom 1.4.1973 bis 31.5.1979 als Beitragszeit sowie der Zeit der Arbeitslosigkeit vom 29.6. bis 9.8.1994 als Anrechnungszeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 2.4.2012 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4 - jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f).
- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Erfordernissen nicht ansatzweise gerecht. Sie benennt schon keine konkrete Rechtsfrage zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer bestimmten Vorschrift mit höherrangigem Recht, die in einem Revisionsverfahren noch geklärt werden müsste. Es ist es nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, das klägerische Vorbringen darauf zu untersuchen, ob sich aus ihm evtl. eine Rechtsfrage herausfiltern lässt (vgl. Senatsbeschluss vom 21.6.2007 - B 13 R 103/07 B - Juris RdNr 13). Ihr Vorbringen, das LSG habe ausgeführt, als Mittel der Glaubhaftmachung kämen nur Versicherungsunterlagen, Bescheinigungen des Versicherungsträgers sowie Lohnbescheinigungen in Betracht, die eidesstattliche Versicherung scheide hingegen als Mittel zur Glaubhaftmachung von Beitragszeiten von vornherein aus, genügt zur Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung bei Weitem nicht. Damit hat die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit des von ihr aufgeworfenen Problemkreises nicht dargelegt. Denn sie hat sich weder mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften noch mit der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinandergesetzt.



- 6 Soweit die Klägerin meint, das LSG habe die an eine Glaubhaftmachung gestellten Anforderungen "überspannt", rügt sie im Kern die inhaltliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Diese kann jedoch mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht geltend gemacht werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 7 Mit ihrem Vorbringen, sie habe in der Berufungsbegründungsschrift darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit bestünde, eine gerichtliche Anfrage an ihren ehemaligen Arbeitgeber zu richten, um "an die notwendigen Unterlagen betreffend das Arbeitsverhältnis" zu kommen, und dies angesichts des Amtsermittlungsgrundsatzes auch angebracht gewesen wäre, hat die Klägerin auch die Darlegungsanforderungen einer sog Sachaufklärungsrüge nicht erfüllt (*vgl hierzu BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8 - 9 mwN*). Denn anwaltlich vertretene Beteiligte können nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn sie diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten haben oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Wird ein Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung entschieden, tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt der Zustimmung zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 SGG (*BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3 S 4 f*). Die Klägerin hat jedoch nicht vorgetragen, einen entsprechenden prozessordnungsmäßigen Beweisantrag bis zu einem dieser Zeitpunkte aufrechterhalten zu haben. Nur dann aber hätte nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 letzter Teils SGG der Beweisantrag die Warnfunktion dahingehend erfüllt, dass sie die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

